

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
und des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft
(WasserZuVO)**

Vom 7. Januar 2000

Es wird verordnet:

1. durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aufgrund von
 - a) § 105 Abs. 1 Satz 1 und § 119 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (**SächsWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398),
 - b) § 9 Abs. 2 des **Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen (SAbwaG)** vom 19. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 156), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 373, 391);
2. durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie aufgrund von § 46 Abs. 4 **SächsWG** ;
3. durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie aufgrund von § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (**SächsZuÜbG**) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89):

§ 1

Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde

Die höheren Wasserbehörden sind zuständig für

1. die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen für oberirdische Gewässer und Gewässerteile nach § 6 Abs. 1 **SächsWG** und für das Grundwasser nach § 7 Abs. 1 Satz 2 **SächsWG** einschließlich der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen nach § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Qualitätsanforderung an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung in Umsetzung der Richtlinien 75/440/EWG und 79/869/EWG (Trinkwassergewinnungsverordnung – **SächsTWGewVO**) vom 22. April 1997 (SächsGVBl. S. 400), § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Umsetzung der Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer (Sächsische Badegewässerverordnung – **SächsBadegewV**) vom 5. Juni 1997 (SächsGVBl. S. 464) und nach § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Umsetzung der Richtlinie 78/659/EWG über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (Sächsische Fischgewässerverordnung – **SächsFischgewV**) vom 3. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 494),
2. die Aufstellung von Abwasserbeseitigungsplänen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 **SächsWG**,
3. Entscheidungen über folgende Benutzungen:
 - a) Einbringen und Einleiten radioaktiver Stoffe im Sinne des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (**Atomgesetz**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694), in der jeweils geltenden Fassung in Gewässer,
 - b) Einleitung von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, wenn diese für mehr als 3 000 kg/d BSB₅ (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 1 500 m³ in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt sind,
4. die Entscheidung über die Erteilung von Bewilligungen im Sinne vom § 8 des **Gesetzes zur Ordnung des**

Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455, 2457), in der jeweils geltenden Fassung und § 14 SächsWG,

5. Entscheidungen über die Wasserentnahmeabgabe nach § 23 Abs. 6 und 8 bis 11 SächsWG,
6. den Erlass von Veränderungssperren nach § 36a WHG,
7. die Anordnungen über die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Gewässerbetts nach § 32 Abs. 1 SächsWG, wenn es sich um ein Gewässer erster Ordnung oder ein Grenzgewässer handelt,
8. die Entscheidung nach § 33 Abs. 2 SächsWG, wenn es sich um ein Gewässer erster Ordnung oder ein Grenzgewässer handelt,
9. die Erklärung oder Beschränkung der Schiffbarkeit nach § 36 Abs. 2 Satz 2 SächsWG,
10. die Entscheidung über die von der Duldungspflicht bezüglich des Landens und Befestigens von Schiffen und Flößen auszunehmenden Strecken an schiffbaren Gewässern nach § 37 Satz 1 SächsWG,
11. die Genehmigung der Außerbetriebsetzung einer Stauanlage nach § 41 SächsWG sowie die anderweitige Bestimmung über das Ablassen einer Stauanlage nach § 42 Satz 1 SächsWG, soweit es sich um eine Anlage nach § 85 Abs. 1 Satz 2 SächsWG handelt,
12. die Erteilung des Einvernehmens über die Anerkennung von Heilquellen nach § 46 Abs. 2 Satz 3 SächsWG,
13. die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Rohrleitungsanlage nach § 19a WHG, § 52 Abs. 1 SächsWG,
14. die Entgegennahme und Prüfung der Anzeigen bei der Übertragung der Wasserversorgungspflicht nach § 57 Abs. 3 Satz 3 SächsWG in Verbindung mit § 63 Abs. 4 Satz 1 SächsWG,
15. die Zustimmung zur Ersetzung oder Ergänzung der örtlichen Wassergewinnung durch Bezug von Wasser aus anderen Gewinnungsgebieten nach § 59 Abs. 1 SächsWG,
16. die Entgegennahme der Anzeige über den im vermehrten Umfang beabsichtigten Fernwasserbezug nach § 59 Abs. 2 SächsWG,
17. die Entgegennahme des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 63 Abs. 2 Satz 3 und 4 SächsWG,
18. die im Rahmen der Beteiligung nach § 63 Abs. 4 Satz 1 SächsWG auszuführenden behördlichen Handlungen,
19. die Genehmigung des Baus und Betriebs von Abwasseranlagen und überörtlich bedeutsamen Wasserversorgungsanlagen, deren Ent- oder Versorgungsbereich über den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer unteren Wasserbehörde hinausreicht, sowie die wesentliche Veränderung oder Beseitigung derselben oder ihres Betriebs nach § 67 Abs. 1 SächsWG,
20. die Planfeststellung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 67 Abs. 7 Satz 1 SächsWG,
21. die Entscheidung über die Übertragung der Unterhaltungslast nach § 71 Abs. 2 SächsWG, die Aufteilung der Unterhaltung nach § 72 SächsWG und die Entscheidung in Streitfällen über die Unterhaltung nach § 75 SächsWG, wenn es sich um ein Gewässer erster Ordnung oder ein Grenzgewässer handelt,
22. die Planfeststellung eines Gewässerausbaus oder des Baus von Deichen und Dämmen, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, nach § 31 WHG in Verbindung mit § 80 Abs. 1 SächsWG,
23. die Entscheidung über die Entbehrlichkeit der Planfeststellung der Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 67 Abs. 7 Satz 2 SächsWG, eines Gewässerausbaus oder des Baus von Deichen und Dämmen, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, nach § 31 Abs. 3 WHG,
24. die Anordnung zur Überprüfung von Anlagen oder Anlagenteilen nach § 85 Abs. 4 SächsWG,
25. die Bestimmung der Geltung des § 87 Abs. 1 SächsWG für sonstige Deiche nach § 87 Abs. 2 SächsWG,
26. die Entscheidung über Unterhaltungs- und Ausbaulast oder Art und Umfang von Unterhaltung und Ausbau bei Deichen nach § 90 SächsWG, wenn es sich um ein Gewässer erster Ordnung oder ein Grenzgewässer handelt,
27. Entscheidungen über Anlagen nach § 91 SächsWG, sofern die Anlage einer Gewässerbenutzung dient, für deren Zulassung sie zuständig sind,
28. die Anordnung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 94 Abs. 2 SächsWG, soweit sie für die Zulassung der Anlagen oder Handlungen zuständig sind, von denen oder von deren Fehlen die Gefahr ausgeht,
29. die Anordnung der Errichtung und des Betriebs von Mess- und Kontrollstellen sowie der Untersuchung von Wasser- und Bodenproben nach § 95 Abs. 4 SächsWG, soweit sie für die Zulassung der Anlagen oder Handlungen zuständig sind, zu deren Überwachung die Anordnung dient,
30. die Entgegennahme von Anmeldungen alter Rechte und Befugnisse und deren Prüfung nach § 16 Abs. 2 WHG,

31. Maßnahmen im Rahmen der Fachaufsicht nach § 101 Abs. 3 **SächsWG** und Anordnungen nach § 102 Abs. 2 Satz 1 **SächsWG**, wenn jeweils gleichartige Maßnahmen und Anordnungen über den örtlichen Aufgabenbereich einer unteren Wasserbehörde hinaus zweckmäßig sind,
32. die Anordnung der Duldung bestimmter Maßnahmen zur Ermittlung gewässerkundlicher Daten nach § 107 Abs. 1 **SächsWG**, soweit die Datenermittlung der Erfüllung der Aufgaben nach § 10 **SächsWG** dient,
33. die Entscheidung und das Verfahren bezüglich der Entschädigung nach § 131 Abs. 1 Satz 2 **SächsWG**,
34. die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 138 Abs. 2 Satz 1 **SächsWG**,
35. den Vollzug des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Abwasserabgabengesetz – AbwAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455, 2457), in der jeweils geltenden Fassung und des **Abwasserabgabengesetzes** des Freistaates Sachsen,
36. Angelegenheiten, die in die sachliche Zuständigkeit einer unteren und einer höheren Wasserbehörde fallen, soweit die Angelegenheit nicht im Einzelfall der unteren Wasserbehörde übertragen wird,
37. Angelegenheiten, die in die örtliche Zuständigkeit mehrerer unterer Wasserbehörden fallen, wenn die höhere Wasserbehörde nicht eine dieser Behörden im Einzelfall für zuständig erklärt hat, mit Ausnahme der Fälle des § 130 Abs. 8 **SächsWG**.

§ 2

Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt und Geologie

Das Landesamt für Umwelt und Geologie ist zuständig für

1. die Ermittlung, Sammlung und Aufbereitung gewässerkundlicher Daten sowie die Aufforderung zur Übermittlung wasserwirtschaftlicher oder für die Wasserwirtschaft bedeutsamer Daten nach § 10 **SächsWG**,
2. die Bauartzulassung nach § 19h Abs. 2 **WHG** für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
3. die Bauartzulassung und die Gültigerklärung nach § 67 Abs. 3 **SächsWG**,
4. die Aufsicht über Sachverständige und sachverständige Stellen, auf die Aufgaben nach § 120 Abs. 2 Nr. 1 **SächsWG** übertragen wurden,
5. die Durchführung der Verordnung nach § 120a **SächsWG**, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist,
6. die Ermittlung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen und des ordnungsgemäßen Umgangs mit den Proben nach § 4 Abs. 1 **SächsTWGewVO**,
7. die Entscheidung über die Herabsetzung der Probenahmehäufigkeit nach § 4 Abs. 4 **SächsTWGewVO**,
8. die Entscheidung über das Absehen von einer regelmäßigen Analyse nach § 4 Abs. 5 **SächsTWGewVO**,
9. die Ermittlung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen und die Festlegung des Ortes der Probenahme, seiner Entfernung und der Tiefe nach § 4 Abs. 1 **SächsFischgewV**,
10. die Entscheidung über die Herabsetzung der Probenahmehäufigkeit nach § 4 Abs. 4 Satz 1 **SächsFischgewV**,
11. die Entscheidung über das Absehen von der Probenahme nach § 4 Abs. 4 Satz 2 **SächsFischgewV**,
12. die Anordnung von Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 94 Abs. 2 **SächsWG**, wenn bei Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummern 1 bis 11 oder bei Wahrnehmung der fachbehördlichen Aufgaben Gefährdungen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung festgestellt werden und ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Behörde nicht erreichbar ist.
13. Anerkennungen nach § 20 Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – **SächsVAwS**. vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223) in der jeweils geltenden Fassung und für die Entgegennahme des Jahresberichts nach § 20 Abs. 6 **SächsVAwS**.¹

§ 3

Zuständigkeit der Staatlichen Umweltfachämter

Die Staatlichen Umweltfachämter sind zuständig für

1. die Analyse der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und Bilanzierung nach § 6 Abs. 2 **SächsWG**,
2. die Ermittlung des nutzbaren Wasserdargebots nach § 7 Abs. 2 **SächsWG**,

3. das Verlangen von Angaben von den Betreibern der öffentlichen Wasserversorgung nach § 61 Abs. 1 **SächsWG**,
4. die Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung der Bauten und sonstigen Anlagen nach § 94 Abs. 3 Satz 1 **SächsWG**,
5. die Entgegennahme der Anzeige des Beginns der Ausführung und der Fertigstellung der Anlage und des Abnahmeantrags nach § 94 Abs. 3 Satz 2 **SächsWG**,
6. die Erteilung des Abnahmescheins nach § 94 Abs. 4 Satz 1 **SächsWG**,
7. den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Abnahme nach § 94 Abs. 4 Satz 2 **SächsWG**,
8. die Entscheidung über die Zuziehung besonderer Sachverständiger für die Bauüberwachung und Bauabnahme nach § 94 Abs. 5 **SächsWG**,
9. die Überwachung der Abwassereinleitungen nach § 94 Abs. 1 **SächsWG**,
10. die Unterbreitung von Vorschlägen zur Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über bautechnische Prüfungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen (**BauTechPrüfVO**) vom 17. Januar 1995 (SächsGVBl. S. 91) in der jeweils geltenden Fassung,
11. die Entgegennahme der Auskünfte und Unterlagen nach § 8 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Sächsische Kommunalabwasserverordnung – **SächsKomAbwVO**) vom 20. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 348) in der jeweils geltenden Fassung,
12. die Anordnung von Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 94 Abs. 2 und § 103 Abs. 2 **SächsWG**, wenn bei Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummern 1 bis 10 oder bei Wahrnehmung der fachbehördlichen Aufgaben Gefährdungen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung festgestellt werden und ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Behörde nicht erreichbar ist. ²

§ 4

Zuständigkeit der Landestalsperrenverwaltung

Die Landestalsperrenverwaltung ist zuständig für

1. das Ersuchen zur Ausübung des Vorkaufsrechts bei Gewässern erster Ordnung gegenüber dem zuständigen Staatlichen Vermögens- und Hochbauamt nach § 25 Abs. 2 **SächsWG**,
2. die Erfüllung der Unterhaltungslast, soweit sie dem Freistaat Sachsen nach § 70 Satz 1 Nr. 1 und 3, oder Satz 2 **SächsWG** obliegt,
3. den Abschluss von Verträgen über die Übertragung der Unterhaltungslast, soweit sie dem Freistaat Sachsen obliegt, nach § 71 Abs. 1 **SächsWG**,
4. die Festsetzung der Aufwendungen durch Leistungsbescheid nach § 74 Abs. 2 **SächsWG**,
5. die Erfüllung der Ausbaulast an Gewässern nach § 79 Abs. 1 **SächsWG**, soweit dem Freistaat Sachsen nach § 70 Satz 1 und 3 **SächsWG** die Unterhaltungslast obliegt,
6. die Umlegung der Aufwendungen für Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung nach § 86 Abs. 2 und 3 **SächsWG**, soweit es sich um Anlagen nach § 85 Abs. 1 Satz 2 **SächsWG** handelt,
7. die Erfüllung der Unterhaltungs- und Ausbaulast an Deichen nach § 88 Abs. 3, § 89 Abs. 1 **SächsWG**, soweit sie dem Freistaat Sachsen obliegt,
8. die Erfüllung der Aufgaben nach § 92 **SächsWG**, soweit der Freistaat Sachsen Eigentümer oder Besitzer der Anlagen ist,
9. die Planung, der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung von Deichen, Hochwasserschutzmauern, Rückhaltebecken und sonstigen Anlagen an Gewässern erster Ordnung nach § 99 Abs. 2 **SächsWG**.

§ 5

Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden

(1) Die höheren Gesundheitsbehörden sind zuständig für

1. die Entscheidung über die staatliche Anerkennung einer Heilquelle nach § 46 Abs. 2 **SächsWG**,
2. die Erteilung des Einvernehmens bei der Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes nach § 46 Abs. 3 **SächsWG**.

(2) Die unteren Gesundheitsbehörden sind zuständig für

1. die Überwachung der Einhaltung der Qualität der Badegewässer sowie Entnahmen und Untersuchungen von Wasserproben nach § 4 Satz 1 [SächsBadegewV](#),
2. das Treffen der erforderlichen Hinweismaßnahmen nach § 4 Satz 2 [SächsBadegewV](#).

§ 6

Zuständigkeit der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft

Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft sind zuständige Landwirtschaftsbehörden nach § 50 Abs. 3 Satz 2 [SächsWG](#).

§ 7

Zuständigkeit der Vermessungsverwaltung

Zuständig gemäß § 26 Abs. 4 [SächsWG](#) für die erstmalige Feststellung der Eigentums Grenzen im Sinne des § 26 Abs. 3 [SächsWG](#) sind die Staatlichen Vermessungsämter gemäß § 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – [SVermG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1994 (SächsGVBl. S. 1457) in der jeweils geltenden Fassung und die sonstigen Behörden nach Maßgabe des § 4 [SVermG](#) sowie die Städtischen Vermessungsämter nach § 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 [SVermG](#) und die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach § 5 [SVermG](#), sofern ihnen die Aufgaben des § 1 Abs. 1 Nr. 3 [SVermG](#) übertragen oder sie dazu bestellt wurden.

§ 8

Annexzuständigkeit

Die nach den §§ 1 bis 7 oder nach dem [Wasserhaushaltsgesetz](#), dem Sächsischen Wassergesetz oder aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch zuständige Wasserbehörde, Verwaltungsbehörde, Behörde oder Stelle für solche Aufgaben, die im engen sachlichen Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehen. Dies gilt insbesondere für

1. die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 6 Abs. 3 Satz 1, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 4 [SächsWG](#),
2. die Entscheidung über ein förmliches Verwaltungsverfahren nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 [SächsWG](#) sowie die Entgegennahme von Anzeigen nach § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 [SächsWG](#),
3. die Entgegennahme von Einwendungen nach § 15 Abs. 1 [SächsWG](#),
4. die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 71 a bis 71 e des [Verwaltungsverfahrensgesetzes \(VwVfG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) in der jeweils geltenden Fassung,
5. die Entgegennahme von Erklärungen des Nutzungsberechtigten nach § 20 [SächsWG](#),
6. die Anordnung von Verpflichtungen nach § 21 [SächsWG](#),
7. die Anordnung von Beschränkungen, Untersagungen und Änderungen von Benutzungsbedingungen nach § 22 Satz 1 [SächsWG](#),
8. die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung nach § 36 Abs. 2 Satz 3 [SächsWG](#),
9. das Setzen von Staumarken nach § 38 Abs. 3 [SächsWG](#),
10. die Festlegung der Mindestwasserführung nach § 42a Satz 2 [SächsWG](#),
11. die Forderung der Zuführung des entnommenen Grundwassers in den Untergrund nach § 43 Abs. 4 [SächsWG](#),
12. die Entgegennahme und Prüfung der Anzeigen bei der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 63 Abs. 4 Satz 1 [SächsWG](#),
13. die Entgegennahme von Anzeigen und Nachweisen nach § 67b Abs. 2 und 4 [SächsWG](#),
14. die Bestimmung einer Frist zur Herbeiführung eines naturnahen Gewässerzustandes nach § 78 Abs. 2 [SächsWG](#),
15. die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Ausführung von Vorhaben oder der Errichtung von Anlagen nach § 9a [WHG](#) oder § 91 Abs. 8 [SächsWG](#),
16. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung der Anlage oder ihrer Benutzung in einem bergrechtlichen Betriebsplan nach § 91 Abs. 9 [SächsWG](#),
17. die Wahrnehmung der Gewässeraufsicht nach § 94 Abs. 1 [SächsWG](#),
18. das Verlangen, einen Sanierungsplan zu erstellen und vorzulegen nach § 97 Abs. 2 [SächsWG](#),

19. Duldungsanordnungen nach §§ 107 bis 110, 112 und 114 SächsWG,
20. Verfahrensentscheidungen nach §§ 121, 124 und 125 SächsWG,
21. die Durchführung der bautechnischen Prüfung nach § 129 Satz 2 SächsWG,
22. die Verfahrenshandlungen nach § 130 SächsWG,
23. die Entscheidung und Durchführung des Verfahrens über eine Entschädigung nach § 131 Abs. 1 Satz 2 SächsWG,
24. die Anordnung von Auflagen und Fristen nach § 4 Abs. 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser (VOkomAbw) vom 3. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 180), geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 547), in der jeweils geltenden Fassung,
25. die Erteilung einer Erlaubnis für Industrieabwassereinleitungen nach § 5 Abs. 1 VOkomAbw,
26. die Änderung von unanfechtbar gewordenen Zulassungsentscheidungen oder die Erteilung von nachträglichen Anordnungen über die von der Zulassungsentscheidung betroffenen Anlagen oder Benutzungen.³

§ 9 Übergangsbestimmung

Verfahren, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung anhängig sind, werden von der bisher zuständigen Behörde weitergeführt, sofern nicht die höhere Wasserbehörde etwas anderes bestimmt.

§ 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten bei der Durchführung wasserrechtlicher Vorschriften (ZuVOSächsWG) vom 22. April 1993 (SächsGVBl. S. 416), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 884),
2. § 4a der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Wasserentnahmeabgabe nach § 23 Sächsisches Wassergesetz vom 10. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1444), geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1999 (SächsGVBl. S. 81), sowie
3. § 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Führung der Wasserbücher (Sächsische Wasserbuchverordnung – SächsWaBuV) vom 8. Januar 1999 (Sächsische Wasserbuchverordnung – SächsWaBuV).

Dresden, den 3. Januar 2000

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

Dresden, den 7. Januar 2000

**Der Staatsminister für Soziales,
Gesundheit, Jugend und Familie
In Vertretung
Albin Nees
Staatssekretär**

-
- 1 § 2 Nr. 13 neu eingefügt durch § 26 der Verordnung vom 18. April 2000 (SächsGVBl. 223, 229)
 - 2 § 3 Nr. 11 neu eingefügt, bisherige Nr. 11 wird Nr. 12 durch Verordnung vom 20. Juli 2000 (SächsGVBl. 348, 352)
 - 3 § 8 Nr. 26 gestrichen, bisherige Nr. 27 wird Nr. 26 durch Verordnung vom 20. Juli 2000 (SächsGVBl. 348, 352)
-

Änderungsvorschriften

Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft

§ 26 der Verordnung vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223, 229)

Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft

Art. 2 der Verordnung vom 20. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 348, 352)